

## U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

### Fünfter Bericht der Landesregierung gemäß § 9 Satz 1 Bildungsfreistellungsgesetz über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Bildungsfreistellung

#### Inhalt

	Seite
<b>1. Vorbemerkungen</b> .....	2
1.1 Entwicklung und Vollzug des Bildungsfreistellungsgesetzes ab 2001 .....	2
1.2 Grundlagen des Berichts .....	3
<b>2. Ergebnisse des Berichts</b> .....	4
2.1 Anerkannte Veranstaltungen .....	4
2.1.1 Struktur der Veranstalter .....	4
2.1.2 Veranstaltungsorte .....	5
2.1.3 Inhalte .....	5
2.1.4 Unterrichtsformen .....	6
2.1.5 Dauer .....	6
2.2 Teilnahmestruktur .....	6
2.2.1 Dauer .....	8
2.2.2 Inhalte .....	8
2.2.3 Veranstaltungsorte .....	9
2.2.4 Unterrichtsformen .....	9
2.2.5 Struktur der Veranstalter .....	10
2.2.6 Geschlecht .....	11
2.2.7 Nationalität .....	11
2.2.8 Alter .....	11
2.2.9 Ausmaß der Beschäftigung .....	12
2.2.10 Beschäftigungsbereiche .....	12
<b>3. Schlussfolgerungen</b> .....	13

---

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 3. April 2003 übersandt.  
Federführend ist der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur.

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Weitere Entwicklung und Vollzug des Bildungsfreistellungsgesetzes ab 2001

Die Erkenntnis, dass der technische und soziale Wandel den Beschäftigten, der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt vermehrte Anstrengungen im Bereich der Weiterbildung abverlangt, dass lebenslanges Lernen mehr und mehr auch zur unabdingbaren Voraussetzung dafür geworden ist, die beruflichen und persönlichen Perspektiven der Beschäftigten zu verbessern, Qualifikation und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu steigern sowie Chancengleichheit und Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Gesellschaft zu verwirklichen, ist heute unbestritten und von hoher Bedeutung für die Weiterbildungspolitik. Diese Erkenntnis hatte die Landesregierung Rheinland-Pfalz schon vor jetzt fast zwölf Jahren im Rahmen ihrer zu Beginn der 12. Legislaturperiode im Jahre 1991 ergriffenen „Weiterbildungsinitiative“ u. a. neben einer erheblich verstärkten finanziellen Förderung der Weiterbildung dazu bewogen, für alle Beschäftigten im Lande den Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und der gesellschaftspolitischen Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber, Bildungsfreistellung, einzuführen.

Das Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (vom 30. März 1993, GVBl. S. 157, zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002, GVBl. S. 481), das die rechtlichen Rahmenbedingungen von „Bildungsfreistellung“ festgelegt hat, gilt inzwischen seit zehn Jahren, und zwar im Wesentlichen seither unverändert mit folgenden Eckpunkten:

1. Anspruchsberechtigt sind alle Beschäftigten im Lande einschließlich der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes.
2. Für jeden Zeitraum zweier aufeinander folgender Kalenderjahre haben die Beschäftigten Anspruch auf Bildungsfreistellung im Umfang von zehn Arbeitstagen; zum Zwecke ihrer Ausbildung Beschäftigte haben einen Anspruch im Umfang von drei Tagen während der gesamten Berufsausbildung, und zwar für gesellschaftspolitische Weiterbildung.
3. Die für Bildungsfreistellung legitimen Zwecke sind gleichrangig die berufliche und die gesellschaftspolitische Weiterbildung, insbesondere auch die ausdrücklich im Gesetz genannte Gleichstellung von Mann und Frau und seit Beginn des Jahres 2003 auch die Gleichstellung von behinderten und nichtbehinderten Menschen.
4. Zur Qualitätssicherung der Weiterbildung, aber auch zur Rechtssicherheit für die Beschäftigten und ihre Arbeitgeber verlangt das Gesetz eine ausdrückliche Anerkennung derjenigen Veranstaltungen, für die Bildungsfreistellung erfolgen soll. Dazu werden die Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, die Kammern sowie der Landesbeirat für Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz in grundsätzlichen Fragen der Anerkennung beteiligt.
5. Außerhalb des Gesetzes erfolgende Freistellungen für Zwecke der Fort- und Weiterbildung können, soweit sie der grundsätzlichen Zielsetzung des Gesetzes entsprechen, berücksichtigt, d. h. auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung angerechnet werden.
6. Für Arbeitgeber mit geringer Beschäftigtenzahl bestehen im Gesetz besondere Regelungen: Bei fünf oder weniger Beschäftigten ist die Bildungsfreistellung kein absolutes „Muss“, sondern lediglich ein „Soll“ entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten; Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten können bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Freistellung und Fortzahlung des Arbeitsentgelts einen finanziellen Ausgleich vom Land erhalten.
7. Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht für die Beschäftigten erst nach einer Beschäftigungszeit von insgesamt zwei Jahren; die Inanspruchnahme kann im Einzelfall aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen verschoben werden.

Das Bildungsfreistellungsgesetz kann inzwischen, zehn Jahre nach seinem In-Kraft-Treten, im Lande weitestgehend als bekannt gelten. In den ersten Jahren erfolgten dazu vielfältige Informationen durch das Land, die auch heute noch laufend fortgesetzt werden. Der Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. sowie die übrigen nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung, die regionalen Weiterbildungszentren und auch die Kammern haben von Anfang an zu einer umfassenden Verbreitung der Informationen über die gesetzlichen Regelungen bei den Bürgerinnen und Bürgern des Landes und auch bei den die Weiterbildungsveranstaltungen durchführenden Einrichtungen ganz entscheidend beigetragen.

Das bereits kurz nach In-Kraft-Treten des Gesetzes von dem damaligen Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung herausgegebene Faltblatt Wegweiser zur Bildungsfreistellung ist ein nützlicher Begleiter für alle gewesen, die sich für Bildungsfreistellung interessieren bzw. davon betroffen sind. Daneben hat das Ministerium eine Broschüre herausgebracht, in der die aktuellen Fassungen des Bildungsfreistellungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnung, aber auch des Weiterbildungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung abgedruckt sind. Seit dem Jahr 1999 sind die Texte des Bildungsfreistellungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnung sowie auch die beiden dort vorgesehenen amtlichen Vordrucke, die Formulare für Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen und für Anträge auf Erstattung von Arbeitsentgelt, außerdem auch im Internet eingestellt.

Neben der Information über die wesentlichen Grundlagen und die Rahmenbedingungen von Bildungsfreistellung erfolgt regelmäßig eine Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über ihre jeweiligen konkreten Möglichkeiten der Inanspruchnahme, d. h. über das entsprechende Angebot der Einrichtungen von nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannten Veranstaltungen. Dazu war im halbjährlichen Abstand vom zuständigen Ministerium ein Verzeichnis herausgegeben worden, in dem diejenigen anerkannten Veranstaltungen aufgeführt waren, die von Veranstaltern mit Sitz in Rheinland-Pfalz durchgeführt wurden. Seit dem Jahre 1999 können die interessierten Bürgerinnen und Bürger die Daten über Veranstaltungen im Internet abrufen, während die Herausgabe von gedruckten Verzeichnissen, da dafür jetzt kein Bedürfnis mehr besteht, inzwischen eingestellt worden ist.

Die im Lande Rheinland-Pfalz in den Fällen der „Bildungsfreistellung“ gegebene Möglichkeit einer teilweisen Erstattung von Arbeitsentgelt für die Arbeitgeber ist in den Jahren 2001 und 2002 von den Betroffenen in einem nochmals, und zwar überproportional gestiegenen Ausmaß genutzt worden. Das rheinland-pfälzische Bildungsfreistellungsgesetz räumt als erstes und auch bis heute in dieser Art einziges geltendes Gesetz eines Landes allen privaten Arbeitgebern, die in der Regel weniger als 50 Personen ständig beschäftigen, die Möglichkeit ein, einen pauschalierten Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erstattet zu bekommen. Die Höhe der gesetzlich festgelegten Pauschale beträgt die Hälfte des im Lande Rheinland-Pfalz in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlichen Arbeitsentgelts je Tag. Diese Pauschale betrug im Kalenderjahr 2001 105,- DM und im Kalenderjahr 2002 53,50 €. Dabei hat sich das Volumen der Erstattungen auch im jetzigen Berichtszeitraum wiederum weiter sehr erheblich gesteigert. Insgesamt gelangten in den Jahren 2001 und 2002 Beträge in einer Gesamtsumme von ca. 199 300,- € zur Auszahlung. Dabei ging es nach wie vor überwiegend um Freistellungen für den Besuch von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung in der Trägerschaft der rheinland-pfälzischen Kammern (in 2001 81 % und in 2002 71 %), aber jetzt verstärkt auch von Veranstaltungen, die von Bildungseinrichtungen des Landes und von Volkshochschulen angeboten werden.

Wie in den früheren Berichtszeiträumen sind darüber hinaus auch im Berichtszeitraum 2001/2002 wieder Haushaltsmittel speziell zur Förderung von nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannten Bildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt worden. Seit dem Jahre 1994 beläuft sich diese Förderung inzwischen auf insgesamt mehr als 600 000,- €.

Ziel der Förderung ist und war es stets, die Rahmenbedingungen der Bildungsfreistellung insbesondere zugunsten von bildungsbenachteiligten Bevölkerungsschichten zu verbessern und zugleich Information, Beratung, Qualität und Akzeptanz bei der Bildungsfreistellung zu sichern.

Eine besondere Zielsetzung dieser Förderung war es, entsprechend der ausdrücklichen Regelung im Gesetz (§ 3 Abs. 4), das Anliegen der Gleichstellung von Mann und Frau weiter voranzubringen, wobei auch die schon seit 1996 zusätzlich möglichen „Zuwendungen zur Kinderbetreuung“ eine entscheidende Bedeutung gehabt haben.

Insgesamt sind im Berichtszeitraum 2001 und 2002 7 245 Veranstaltungen anerkannt worden, davon 5 333 Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vermittlung von Fremdsprachen, 1 842 Veranstaltungen zur gesellschaftspolitischen Weiterbildung und 70 Veranstaltungen, bei denen die beiden Bereiche miteinander verbunden waren.

Umfassende Informationen durch das Land, insbesondere für die wieder zahlreichen in dem Berichtszeitraum 2001/2002 erstmals Anträge stellenden Veranstalter, haben dazu beigetragen, dass im jetzigen Berichtszeitraum gar keine Anträge abgelehnt werden mussten. Die von einigen Veranstaltern zunächst gewünschte, aber rechtlich nicht mögliche Anerkennung brauchte letztlich deshalb nicht verweigert zu werden, weil die Antragsteller ihr Begehren nach entsprechenden ausführlichen Informationen über die Rechtslage in Rheinland-Pfalz schließlich nicht mehr weiterverfolgt haben. Dabei ging es auch in den Jahren 2001 und 2002 wieder im Wesentlichen um das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der folgenden Anerkennungsvoraussetzungen:

- die dem Gesetz nicht entsprechenden Inhalte der Veranstaltung (keine berufliche oder gesellschaftspolitische Weiterbildung oder gar keine Weiterbildung),
- die zu kurze Dauer der Veranstaltung oder die zu geringe Bildungsintensität (Unterschreitung der Mindestdauer an Unterrichtstagen, in manchen Fällen nur ein Tag anstatt regelmäßig drei, und insbesondere an Unterrichtsstunden je Tag, gelegentlich nur weniger als fünf Unterrichtsstunden anstatt mindestens sechs),
- die Durchführung der Veranstaltung durch eine andere Stelle als den Antragsteller,
- die fehlende offene Zugänglichkeit der Veranstaltung oder deren nicht hinreichende öffentliche Ankündigung zur Gewährleistung einer Teilnahme für „Jedermann“.

Soweit einige Anträge im zuständigen Ministerium so spät eingegangen waren, dass eine rechtzeitige Bearbeitung nicht mehr möglich war, oder soweit Anträge gar erst nachträglich gestellt wurden, konnte zwar eine formelle Anerkennung nicht mehr in Betracht kommen, den Antragstellern wurde indessen, soweit dafür ein Bedarf bestand und soweit die Anerkennungsvoraussetzungen tatsächlich gegeben waren, wie auch bisher schon in einem formlosen Verfahren noch mitgeteilt, dass eine Anerkennung bei rechtzeitiger Antragstellung möglich gewesen wäre. Wie schon in den vergangenen Jahren haben die Erfahrungen auch jetzt wieder gezeigt, dass sehr viele Beschäftigte auch mit einer derartigen nachträglichen Erklärung bei ihrem Arbeitgeber die gewünschte Freistellung noch erreichen konnten.

## 1.2 Grundlagen des Berichts

In § 9 Satz 1 BFG ist bestimmt worden, dass die Landesregierung dem Landtag „alle zwei Jahre, erstmals zum 1. April 1995, einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Bildungsfreistellung“ vorlegt; nach den ersten vier Berichten für die Jahre 1993 und 1994, für 1995 und 1996, für 1997 und 1998 sowie für 1999 und 2000, die zum 1. April 1995, 1997, 1999 bzw. 2001 vorgelegt worden waren, ist dies nunmehr schon der fünfte Bericht, und zwar für den Berichtszeitraum 2001 und 2002. Nach § 9 Satz 2 BFG sind alle Einrichtungen, die anerkannte Veranstaltungen durchführen, dazu verpflichtet, die notwendigen Informationen und Unterlagen für den Bericht zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird jedem Anerkennungsbescheid ein Exemplar des nach § 14 der Durchführungsverordnung zum Bildungsfreistellungsgesetz vorgesehenen amtlichen Vordrucks eines

Berichtsbogens mit der Bitte um Ausfüllung und Rücksendung beigefügt. Grundlage für die nachfolgenden Berichtsergebnisse sind die von den Einrichtungen zurückgesandten Berichtsbögen und die darin gemachten Angaben. Insgesamt haben Einrichtungen den jeweiligen Berichtsbogen für 6 785 Veranstaltungen, die bis zum Ende des Jahres 2002 beendet waren, zurückgesandt, insgesamt 101 der im Berichtszeitraum anerkannten Veranstaltungen waren bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt noch nicht beendet; für 359 Veranstaltungen (ca. 5 %) sind leider trotz der mehrfach, von der allgemeinen Information bei Erlass des Anerkennungsbescheides und danach noch in zwei Mahnverfahren erfolgten Hinweise auf die gesetzliche Informations- bzw. Berichtspflicht entweder gar keine Berichtsbögen oder nur solche zurückgesandt worden, die so unzulänglich ausgefüllt waren, dass sie für den Bericht nicht verwertet werden konnten. Ihre Zahl war aber auch jetzt gegenüber vor zwei Jahren wieder deutlich geringer. Im letzten Berichtszeitraum waren dies noch 1 195 (ca. 13,6 %).

Wie schon in den früheren Berichtszeiträumen konnten auch jetzt die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen als dem Bildungsfreistellungsgesetz erfolgten Freistellungen nicht vollständig erfasst werden, weil dazu die entsprechenden Daten nicht verfügbar gemacht werden konnten. „Anrechenbare“ Freistellungen konnten aber auch im jetzigen Bericht zum Teil auf Grund der Angaben der Veranstalter der anerkannten Veranstaltungen über sog. „Teilnahmen mit sonstiger Freistellung“, wenn auch ohne nähere Differenzierungen, wiederum prinzipiell berücksichtigt werden.

## 2. Ergebnisse des Berichts

Im Folgenden werden zunächst Merkmale der anerkannten Veranstaltungen (2.1) und danach Daten zur Teilnahmestruktur (2.2) aufgeführt; die Angaben aus dem letzten Bericht (für 1999/2000) sind dabei zum Vergleich jeweils in Klammern angefügt.

### 2.1 Anerkannte Veranstaltungen

Auch der fünfte Bericht hat wiederum nur diejenigen Veranstaltungen erfasst, die nach § 7 Abs. 1 BFG anerkannt worden sind; über die aufgrund von Freistellungen auf anderer Rechtsgrundlage als nach dem Bildungsfreistellungsgesetz besuchten Veranstaltungen, d. h. über Veranstaltungen, die hier nicht zur Anerkennung vorgelegt worden sind, waren auch jetzt statistisch verwertbare Angaben nicht zu ermitteln.

#### 2.1.1 Struktur der Veranstalter

Von den insgesamt 7 245 anerkannten Veranstaltungen waren im 5. Berichtszeitraum 942 (13,0 %) (1999/2000 12,1 %) den nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen sowie deren Einrichtungen zuzurechnen. Auch jetzt hat es also wiederum prozentual eine Steigerung für die nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen der Weiterbildung bzw. Einrichtungen gegeben.

Struktur der Veranstalter	berufliche Weiterbildung	gesellschafts- politische Weiterbildung	Verbindung beider Bereiche	Gesamtzahl
Nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen und deren Einrichtungen	853	74	15	<b>942</b> (1999/2000: 1 068)
Nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stellen	450	0	0	<b>450</b> (1999/2000: 542)
Nach dem KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	2	16	0	<b>18</b> (1999/2000: 24)
Bildungseinrichtungen des Landes	190	6	1	<b>197</b> (1999/2000: 224)
Sonstige	3 838	1 746	54	<b>5 638</b> (1999/2000: 6 989)
<b>Insgesamt</b>	<b>5 333</b> <b>(1999/2000: 6 871)</b>	<b>1 842</b> <b>(1999/2000: 1 787)</b>	<b>70</b> <b>(1999/2000: 189)</b>	<b>7 245</b> <b>(1999/2000: 8 847)</b>

Beim Sitz des Veranstalters ist der Anteil (jetzt 40,1 %, zuletzt nur 35,9 %) der Veranstaltungen von Veranstaltern mit Sitz in Rheinland-Pfalz jetzt wieder nicht unerheblich angestiegen.

Sitz des Veranstalters	berufliche Weiterbildung	gesellschaftspolitische Weiterbildung	Verbindung beider Bereiche	Gesamtzahl
Rheinland-Pfalz	2 672	215	21	<b>2 908</b> (1999/2000: 3 175)
andere Bundesländer	1 945	1 627	49	<b>3 621</b> (1999/2000: 4 267)
Ausland	716	0	0	<b>716</b> (1999/2000: 1 405)
<b>Insgesamt</b>	<b>5 333</b>	<b>1 842</b>	<b>70</b>	<b>7 245</b>

## 2.1.2 Veranstaltungsorte

2 865 Veranstaltungen (39,5 %) sollten in Rheinland-Pfalz stattfinden. Zwar überwiegen auch jetzt wieder Veranstaltungen in den anderen Bundesländern und im Ausland, insbesondere bei Sprachveranstaltungen, der prozentuale Anteil der anerkannten Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz, der im vierten Berichtszeitraum (34,2 %) gegenüber dem dritten Berichtszeitraum (37,5 %) leicht zurückgegangen war, ist jetzt aber wieder angestiegen; dagegen ist die Anzahl der im Ausland durchgeführten Veranstaltungen auch jetzt nochmals rückläufig gewesen.

Veranstaltungsort	berufliche Weiterbildung	gesellschaftspolitische Weiterbildung	Verbindung beider Bereiche	Gesamtzahl
Rheinland-Pfalz	2 683	176	6	<b>2 865</b> (1999/2000: 3 027)
andere Bundesländer	1 754	1 559	64	<b>3 377</b> (1999/2000: 4 164)
Ausland	896	107	0	<b>1 003</b> (1999/2000: 1 656)
<b>Insgesamt</b>	<b>5 333</b>	<b>1 842</b>	<b>70</b>	<b>7 245</b>

## 2.1.3 Inhalte

Berufliche Weiterbildung	5 333	<b>73,6 %</b> (1999/2000: 77,7 %)
gesellschaftspolitische Weiterbildung	1 842	<b>25,4 %</b> (1999/2000: 20,2 %,)
Verbindung beider Bereiche	70	<b>1,0 %</b> (1999/2000: 2,1 %,)
<b>Gesamtzahl</b>	<b>7 245</b>	

Es überwiegt also wiederum die berufliche Weiterbildung einschließlich der Vermittlung von Fremdsprachen; die gesellschaftspolitische Weiterbildung hat ihren Anteil gegenüber dem letzten Bericht erneut nicht nur geringfügig steigern können, so dass der Anteil jetzt den höchsten Stand überhaupt erreicht hat.

Eine weitere Aufschlüsselung der Inhalte der anerkannten Veranstaltungen ergibt sich auf der Grundlage der in einem freiwilligen Erhebungsverfahren gemachten Angaben.

Infolge von Mehrfachzuordnungen ist die nachfolgend aufgeschlüsselte Darstellung mit den bisher ausgeführten Ergebnissen nicht völlig deckungsgleich.

## Berufliche Weiterbildung

Gewerblich-technischer Bereich:	263
Kaufmännisch-betriebswirtschaftlicher Bereich:	356
Erziehungs-/Sozialbereich:	589
Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich:	27
Informations- und Kommunikationstechnologie:	860

Fremdsprachen:	1 167
Schlüsselqualifikationen:	240
Sonstiges:	1 263
Gesellschaftspolitische Weiterbildung	
Deutschland:	173
Europa:	162
Dritte Welt/Eine Welt:	8
Internationales:	64
Regionales:	27
Sprache und Politik:	205
Wirtschaft:	564
Soziales/Gesundheit:	194
Arbeitswelt:	729
Umwelt:	128
Bildung/Kultur:	151
Gesellschaft:	674
Recht:	125
Gleichstellung:	39
Sonstiges:	106

Auch jetzt überwiegen bei der beruflichen Weiterbildung wieder eindeutig die Fremdsprachen, wiederum gefolgt von der Informations- und Kommunikationstechnologie und danach vom Erziehungs- und Sozialbereich. Bei der gesellschaftspolitischen Weiterbildung überwiegen erneut Themenstellungen aus der Arbeitswelt, aus dem Bereich „Gesellschaft“, aber jetzt auch deutlicher aus dem Bereich „Wirtschaft“.

#### 2.1.4 Unterrichtsformen

Von den insgesamt 7 245 (1999/2000 8 847) anerkannten Veranstaltungen sollten 6 808 (1999/2000 8 369) als Blockveranstaltungen und 437 (1999/2000 478) als Intervallveranstaltungen stattfinden. Es überwiegen also wieder deutlich die Blockveranstaltungen, und zwar mit 94 % etwa in demselben Ausmaß wie bisher (1999/2000 94,6 %).

#### 2.1.5 Dauer

Das Spektrum der anerkannten Veranstaltungen reicht von zweitägigen bis zu mehrjährigen Veranstaltungen. Da das Gesetz in § 7 Abs. 1 Nr. 3 vorschreibt, dass die anzuerkennenden Veranstaltungen „mindestens drei Tage“ umfassen „sollen“, ist die Anerkennung lediglich eintägiger Veranstaltungen bisher nicht und die Anerkennung zweitägiger Veranstaltungen nur ausnahmsweise bei sonst hinreichender Bildungsintensität (Verteilung von jeweils deutlich mehr als sechs Unterrichtsstunden je Tag auf zwei anstatt auf drei Kalendertage) ausgesprochen worden.

Von den insgesamt 7 245 anerkannten Veranstaltungen waren

weniger als dreitägig	179	(1999/2000: 211)
dreitägig	970	(1999/2000: 1 042)
vier- bis fünftägig	3 953	(1999/2000: 5 362)
sechs- bis zehntägig	1 537	(1999/2000: 1 276)
mehr als zehntägig	606	(1999/2000: 956)

Wie bisher überwiegen auch jetzt die vier- bis fünftägigen Veranstaltungen (54,6 %), gefolgt von den sechs- bis zehntägigen Veranstaltungen (jetzt 21,2 % gegenüber zuletzt 14,4 %), während die Zahl der dreitägigen und der noch kürzeren Veranstaltungen wiederum deutlich geringer gewesen ist.

#### 2.2 Teilnahmestruktur

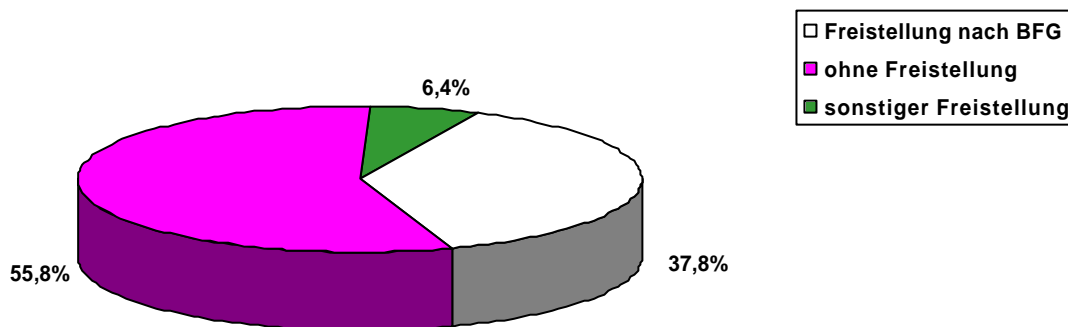
Die Gesamtzahl der Teilnehmenden an den anerkannten Veranstaltungen umfasst sowohl Beschäftigte, die aufgrund des Bildungsfreistellungsgesetzes als auch solche, die aufgrund anderer Regelungen freigestellt wurden, sowie Personen, die auf andere Weise ihre Teilnahme ermöglichen haben. Bei der Feststellung der Zahl der Teilnehmenden sind wiederum nur die Ist-Angaben aus den zurückgesendeten Berichtsbögen für 6 785 von 7 144 Veranstaltungen berücksichtigt worden. Dies entspricht einer Rückmeldequote von jetzt 95 % (zuletzt 86,4 %). Unter der Annahme einer vollständigen Zurücksendung aller Berichtsbögen wäre von einer gegenüber den empirisch erfassten Daten höheren Teilnahme auszugehen.

Von den anerkannten und zurückgemeldeten Veranstaltungen haben 1 516 (ca. 21,2 %, zuletzt ca. 18,5 %) aus unterschiedlichen Gründen nicht stattgefunden.

Unter den ausgefallenen Veranstaltungen sind auch jetzt wiederum zahlreiche Veranstaltungen von Sprachschulen (über 25 %). Ausgefallene Veranstaltungen sind aber auch bei nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Volkshochschulen, Landesorganisationen bzw. deren Einrichtungen festzustellen, allerdings in einem geringeren Umfang.

Im Folgenden sind nur die empirisch erfassbaren zurückgemeldeten Daten aufgeführt. Die Teilnahmestruktur für anerkannte Veranstaltungen hat unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorbemerkungen folgendes Bild:

	Nach Berichts- bögen	Prozent
Zahl der Teilnehmenden ohne Beschäftigungsverhältnis	<b>24 592</b> (1999/2000: 21 782)	<b>21,0</b> (1999/2000: 18,2)
Zahl der Teilnehmenden mit Beschäftigungsverhältnis in anderen Bundesländern	<b>63 368</b> (1999/2000: 71 160)	<b>54,1</b> (1999/2000: 59,6)
<b>Zahl der Teilnehmenden mit Beschäftigungsverhältnis in Rheinland-Pfalz:</b>	<b>29 224</b> <b>(1999/2000: 26 451)</b>	<b>24,9</b> <b>(1999/2000: 22,2)</b>
– davon <b>ohne</b> Freistellung	<b>16 319</b> (1999/2000: 12 623)	<b>55,8</b> (1999/2000: 47,7)
– davon mit <b>sonstiger</b> Freistellung	<b>1 868</b> (1999/2000: 3 222)	<b>6,4</b> (1999/2000: 12,2)
– davon mit <b>Freistellung nach BFG</b>	<b>11 037</b> (1999/2000: 10 606)	<b>37,8</b> (1999/2000: 40,1)
<b>Gesamtzahl aller Teilnehmenden</b>	<b>117 184</b> (1999/2000: 119 393)	



Der Anteil der Teilnehmenden ohne Beschäftigungsverhältnis (jetzt 21 % und zuletzt noch 18,2 %) erklärt sich dadurch, dass auch dieser Personenkreis (Selbständige, Arbeitslose, Personen in Rente etc.) selbstverständlich an anerkannten Bildungsfreistellungsveranstaltungen teilnehmen kann und dass ein entsprechender Weiterbildungsbedarf auch tatsächlich vorhanden ist.

Die Zahl der Teilnehmenden mit Beschäftigungsverhältnis in anderen Bundesländern (jetzt 54,1 % und zuletzt 59,6 %) korrespondiert mit der nach wie vor hohen Zahl der Veranstalter mit Sitz in anderen Bundesländern oder im Ausland. Veranstaltungen ohne Teilnehmende aus Rheinland-Pfalz wurden wiederum überwiegend von Veranstaltern mit Sitz außerhalb von Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Etwa ein Viertel aller Teilnehmenden an den anerkannten Veranstaltungen hatte ein Beschäftigungsverhältnis in Rheinland-Pfalz. Bei diesen Teilnehmenden überwogen jetzt noch mehr die Beschäftigten ohne Freistellung (55,8 %), während die Anzahl der Beschäftigten mit einer Freistellung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz jetzt nur noch 37,8 % ausgemacht hat (zuletzt 40,1 %).

Bei den Teilnehmenden mit Beschäftigungsverhältnis in Rheinland-Pfalz mit sonstiger Freistellung (6,4 %) handelt es sich um Freistellungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, den Personalvertretungsgesetzen, den Bestimmungen über Sonderurlaub für den öffentlichen Dienst, Tarifverträgen oder einzelbetrieblichen Regelungen. Bei diesen Teilnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die erfolgten Freistellungen in der Regel auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung gemäß § 4 Abs. 2 BFG angerechnet wurden.

Die wiederum hohe Zahl der Beschäftigten mit Beschäftigungsverhältnis in Rheinland-Pfalz (jetzt 55,8 %), die ohne Freistellungsregelungen an den Veranstaltungen teilgenommen haben, lässt den Schluss zu, dass diese Beschäftigten für die Teilnahme ihre arbeitsfreie Zeit eingesetzt haben.

Aufgrund der nicht umfassend und auch nicht immer vollständig zurückgesendeten bzw. ausgefüllten Berichtsbögen bzw. sonstigen lückenhaften Informationsdaten ist es nicht möglich, eine absolut exakte Berechnung von Teilnahmequoten vorzunehmen.

Als Schätzung kann dennoch davon ausgegangen werden, dass die Teilnahme

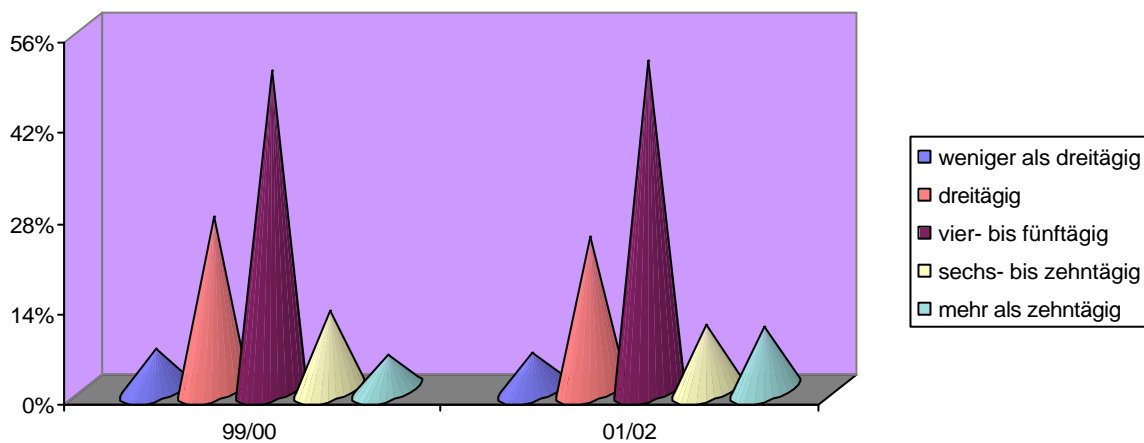
- von nach dem Bildungsfreistellungsgesetz freigestellten Beschäftigten in Relation zur Zahl der Anspruchsberechtigten jetzt etwas mehr als 1 % (1993/1994 0,7 %, 1995/1996 1,2 %, 1997/1998 knapp 1,2 % und 1999/2000 ca. 1,1 %),
- von nach dem Bildungsfreistellungsgesetz und nach anderen Rechtsvorschriften freigestellten Beschäftigten in Relation zur Zahl der Anspruchsberechtigten ca. 1,2 % (1993/1994 1,1 %, 1995/1996 1,6 %, 1997/1998 1,5 % und 1999/2000 knapp 1,4 %),
- aller Teilnehmenden einschließlich derjenigen ohne Freistellung in Relation zur Zahl aller Beschäftigten jetzt ca. 2,3 % (1993/1994 1,5 %, 1995/1996 2,3 %, 1997/1998 2,2 % und 1999/2000 etwas mehr als 2,1 %),
- aller Teilnehmenden einschließlich derjenigen ohne Freistellung in Relation zur Zahl der Anspruchsberechtigten ca. 2,7 % (1993/1994 1,8 %, 1995/1996 2,7 %, 1997/1998 2,6 % und 1999/2000 ca. 2,5 %)

beträgt.

Die Teilnahme der ausweislich der hierher zurückgereichten, auswertbaren Berichtsbögen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz freigestellten Beschäftigten an anerkannten Veranstaltungen schlüsselt sich wie folgt auf (2.2.1 bis 2.2.10):

2.2.1 Dauer

weniger als dreitägig	<b>5,8 %</b>	(1999/2000: 6,4 %)
dreitägig	<b>23,8 %</b>	(1999/2000: 26,7 %)
vier- bis fünftägig	<b>50,8 %</b>	(1999/2000: 49,3 %)
sechs- bis zehntägig	<b>9,9 %</b>	(1999/2000: 12,1 %)
mehr als zehntägig	<b>9,7 %</b>	(1999/2000: 5,5 %)



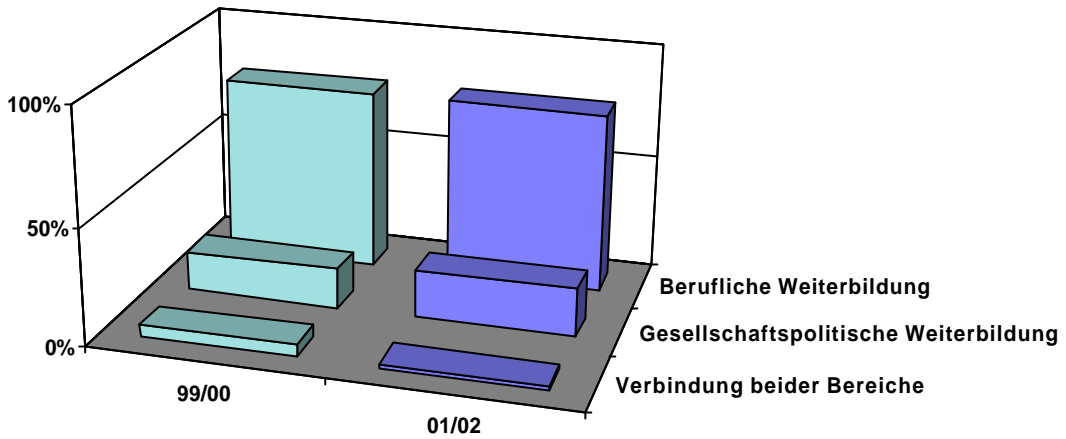
Bei der Verteilung der Freistellungen auf die unterschiedlich lang dauernden Veranstaltungen überwiegen wieder eindeutig die vier- bis fünftägigen (in den ersten vier Jahren waren es noch die dreitägigen) Veranstaltungen.

2.2.2 Inhalte

Berufliche Weiterbildung	<b>77,6 %</b>	(1999/2000: 77,8 %)
Gesellschaftspolitische Weiterbildung	<b>20,8 %</b>	(1999/2000: 17,2 %)
Verbindung von beruflicher und gesellschaftspolitischer Weiterbildung	<b>1,6 %</b>	(1999/2000: 5,0 %)

Es überwiegt wieder die Teilnahme an Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung, einschließlich der Vermittlung von Fremdsprachen, jedoch hat zugleich der Anteil der gesellschaftspolitischen Weiterbildung jetzt wieder zugenommen.

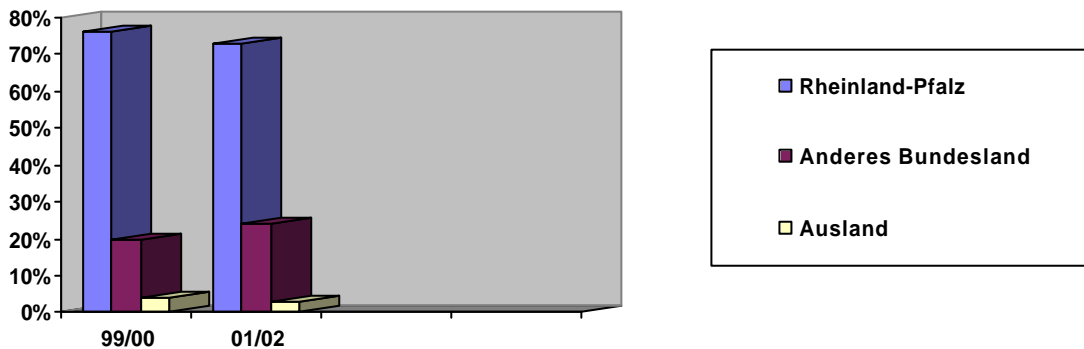




2.2.3 Veranstaltungsorte

Rheinland-Pfalz	<b>72,6 %</b>	(1999/2000: 75,8 %)
Anderes Bundesland	<b>24,2 %</b>	(1999/2000: 19,9 %)
Ausland	<b>3,2 %</b>	(1999/2000: 4,3 %)

Der hohe Anteil der Teilnahmen an Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz ist demnach auch jetzt wieder in etwa gleich geblieben.



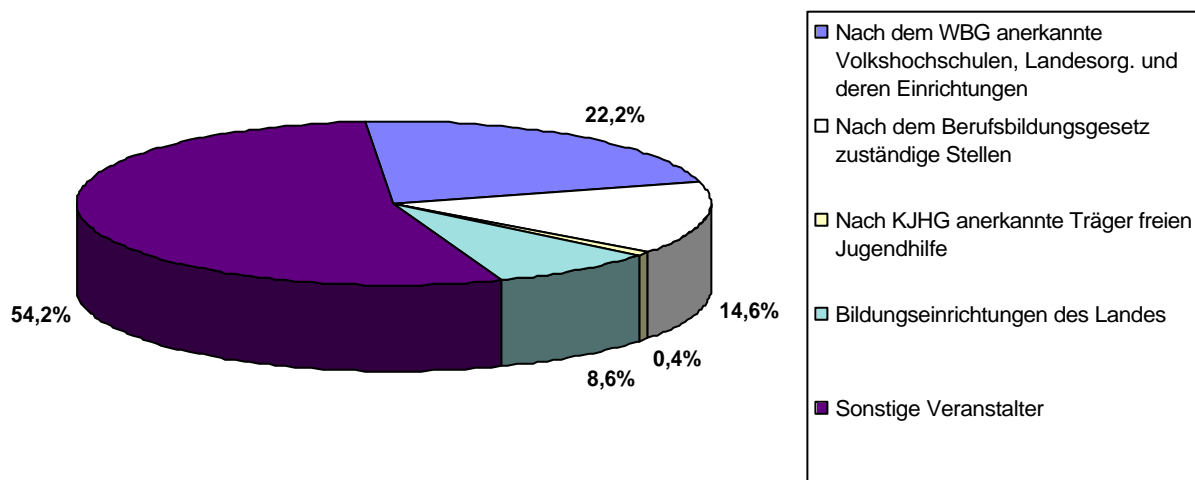
2.2.4 Unterrichtsformen

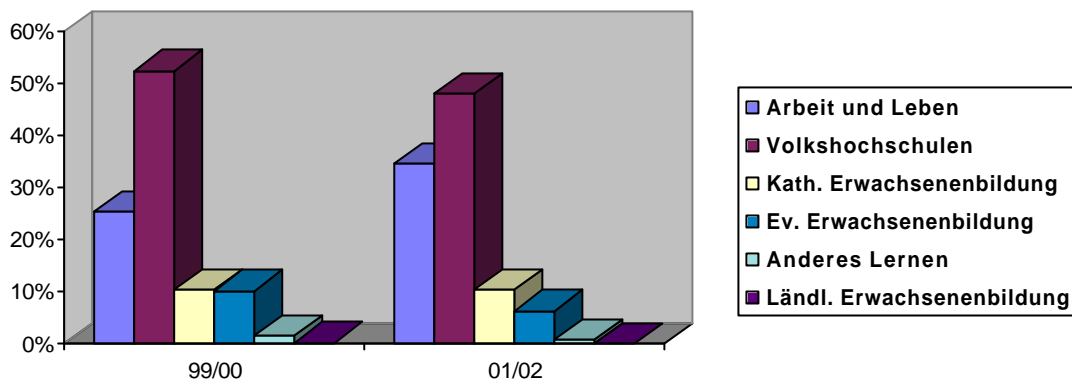
Blockveranstaltungen	<b>87,0 %</b>	(1999/2000: 84,1 %)
Intervallveranstaltungen	<b>13,0 %</b>	(1999/2000: 15,9 %)

Es überwiegen jetzt noch deutlicher als zuletzt die Blockveranstaltungen.

2.2.5 Struktur der Veranstalter

<b>Nach dem rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen und deren Einrichtungen</b>				<b>22,2 %</b> <b>(1999/2000: 22,6 %)</b>
<b>davon Veranstaltungen:</b>				
von „Arbeit und Leben“	<b>34,5 %</b>	(1999/2000: 25,4 %)		<b>7,6 %</b> (1999/2000: 5,7 %)
der Volkshochschulen	<b>48,2 %</b>	(1999/2000: 52,6 %)		<b>10,7 %</b> (1999/2000: 11,9 %)
der Kath. Erwachsenenbildung	<b>10,3 %</b>	(1999/2000: 10,4 %)		<b>2,3 %</b> (1999/2000: 2,3 %)
der Evang. Erwachsenenbildung	<b>6,3 %</b>	(1999/2000: 10,1 %)		<b>1,4 %</b> (1999/2000: 2,3 %)
von „Anderes Lernen“	<b>0,7 %</b>	(1999/2000: 1,4 %)		<b>0,2 %</b> (1999/2000: 0,3 %)
der Ländl. Erwachsenenbildung	–	(1999/2000: 0,1 %)		– (1999/2000: 0,1 %)
Nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stellen				<b>14,6 %</b> (1999/2000 12,7 %)
Nach KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe				<b>0,4 %</b> (1999/2000: 0,4 %)
Bildungseinrichtungen des Landes				<b>8,6 %</b> (1999/2000: 8,4 %)
Sonstige Veranstalter				<b>54,2 %</b> (1999/2000: 55,8 %)





Die Teilnahmen an Veranstaltungen der nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Volkshochschulen, Landesorganisationen und deren Einrichtungen sind jetzt gegenüber den früheren Berichtszeiträumen nochmals leicht zurückgegangen; unter den nach dem rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetz anerkannten Volkshochschulen, Landesorganisationen und deren Einrichtungen sind nach wie vor die Volkshochschulen führend und danach folgt wieder, mit zuletzt ansteigender Tendenz, an zweiter Stelle die Landesarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“.

Die Beschäftigten, die nach dem Bildungsfreistellungsgesetz freigestellt wurden, schlüsseln sich wie folgt differenziert auf:

#### 2.2.6 Geschlecht

	männlich	weiblich
Arbeitnehmer/-innen	47,2 %	40,8 %
Beamte/-innen	6,6 %	2,4 %
Auszubildende	0,9 %	0,4 %
Sonstige	0,8 %	0,9 %
<b>Insgesamt</b>	<b>55,5 %</b>	<b>44,5 %</b>
	<b>(1999/2000: 53,3 %)</b>	<b>(1999/2000: 46,7 %)</b>

Nach wie vor überwiegen die männlichen Beschäftigten, der Anteil der weiblichen Beschäftigten ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum leicht rückläufig gewesen.

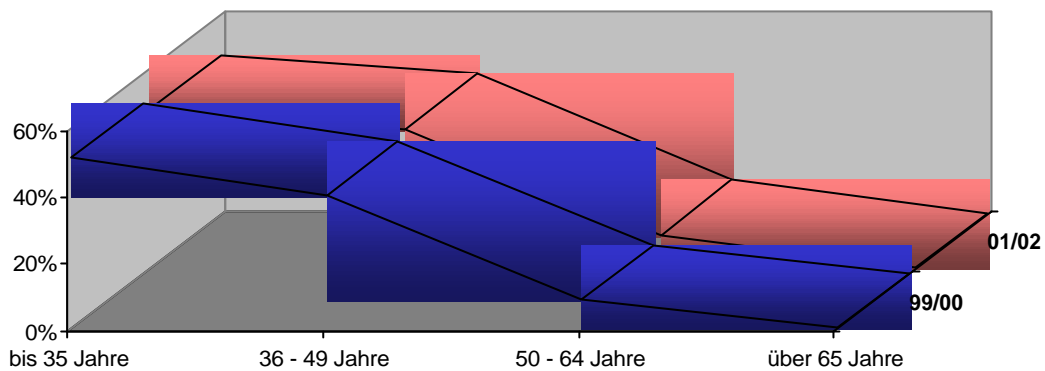
#### 2.2.7 Nationalität

	deutsch	andere
Arbeitnehmer/-innen	85,9 %	2,1 %
Beamte/-innen	8,9 %	0,1 %
Auszubildende	1,3 %	0,1 %
Sonstige	1,5 %	0,1 %
<b>Insgesamt</b>	<b>97,6 %</b>	<b>2,4 %</b>
	<b>(1999/2000; 97,6 %)</b>	<b>(1999/2000: 2,4 %)</b>

Der Anteil ausländischer Beschäftigter ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum gleich geblieben.

#### 2.2.8 Alter

	bis 35	36 bis 49	50 bis 64	65 und mehr
Arbeitnehmer/-innen	43,4 %	36,7 %	7,7 %	–
Beamte/-innen	2,2 %	4,8 %	2,1 %	0,1 %
Auszubildende	1,4 %	–	–	–
Sonstige	0,6 %	0,6 %	0,4 %	–
<b>Insgesamt</b>	<b>47,6 %</b>	<b>42,1 %</b>	<b>10,2 %</b>	<b>0,1 %</b>
	<b>(1999/2000: 51,2 %)</b>	<b>(1999/2000: 40,1 %)</b>	<b>(1999/2000: 8,5 %)</b>	<b>(1999/2000: 0,2 %)</b>



Es überwiegen wiederum deutlich die bis zu 35-jährigen Beschäftigten. Nach dem 50. Lebensjahr lässt die Teilnahme deutlich nach.

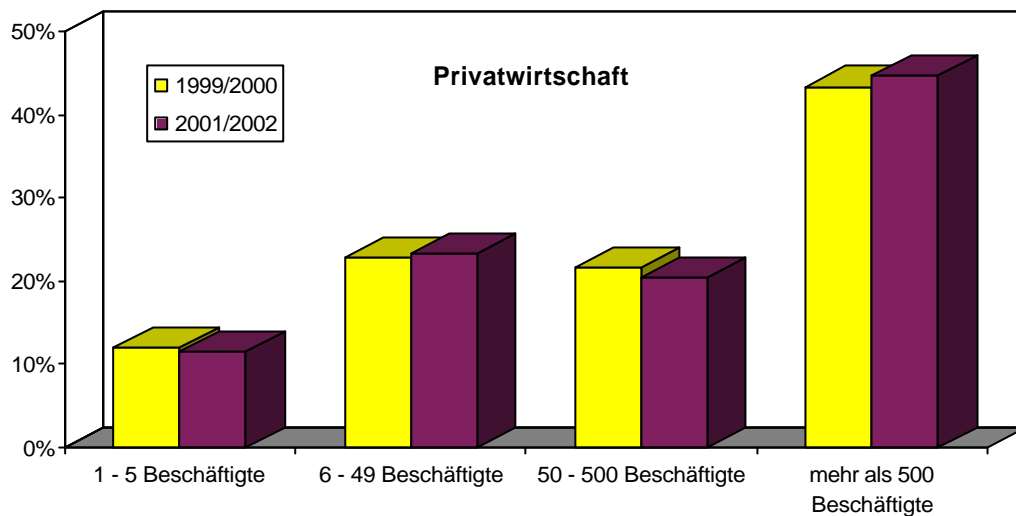
2.2.9 Ausmaß der Beschäftigung

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Arbeitnehmer/-innen	79,3 %	8,7 %
Beamte/-innen	8,7 %	0,3 %
Auszubildende	1,3 %	-
Sonstige	1,5 %	0,2 %
<b>Insgesamt</b>	<b>90,8 %</b>	<b>9,2 %</b>
	<b>(1999/2000: 90,1 %)</b>	<b>(1999/2000: 9,9 %)</b>

Teilzeitbeschäftigte haben wieder seltener an den anerkannten Bildungsveranstaltungen teilgenommen als Vollzeitbeschäftigte, ihr Anteil ist jetzt sogar gegenüber zuletzt leicht rückläufig (zuletzt 9,9 % und jetzt 9,2 %).

2.2.10 Beschäftigungsbereiche

	Öffentlicher Dienst	Privatwirtschaft			
		1 bis 5 Beschäftigte	6 bis 49 Beschäftigte	50 bis 500 Beschäftigte	mehr als 500 Beschäftigte
Arbeitnehmer/-innen	37,1 %	5,9 %	12,1 %	10,4 %	23,0 %
Beamte/-innen	8,8 %				
Auszubildende	0,2 %	0,1 %	0,1 %	0,3 %	0,6 %
Sonstige	0,6 %	0,2 %	0,2 %	0,1 %	0,2 %
<b>Insgesamt</b>	<b>46,7 %</b>	<b>6,2 %</b>	<b>12,4 %</b>	<b>10,8 %</b>	<b>23,8 %</b>
	<b>(1999/2000: 49,5 %)</b>	<b>(1999/2000: 6,1 %)</b>	<b>(1999/2000: 11,6 %)</b>	<b>(1999/2000: 11,0 %)</b>	<b>(1999/2000: 21,8 %)</b>



Knapp die Hälfte der Teilnehmenden, allerdings gegenüber dem letzten Bericht nochmals leicht rückläufig, sind im öffentlichen Dienst beschäftigt, bei der Privatwirtschaft überwiegen wie auch in anderen Ländern mit Freistellungsgesetzen die Teilnehmenden aus Großbetrieben, jedoch ist der Anteil der Teilnehmenden aus mittleren Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten, und zwar einschließlich auch der Arbeitgeber mit fünf oder weniger Beschäftigten, nach wie vor (jetzt sogar 18,6 %) relativ hoch, was nicht nur durch die spezifische Struktur der Betriebsgrößen in Rheinland-Pfalz, sondern vor allem auch durch die nur in Rheinland-Pfalz bestehenden Erstattungsmöglichkeiten zu erklären ist.

### 3. Schlussfolgerungen

Der fünfte Bildungsfreistellungsbericht für die Kalenderjahre 2001 und 2002 dokumentiert erneut die schon aus den ersten vier Berichten für die Kalenderjahre 1993 und 1994, 1995 und 1996, 1997 und 1998 sowie 1999 und 2000 sich abzeichnenden Entwicklungstrends einer ausgewogenen Teilnahme an den nach dem Bildungsfreistellungsgesetz anerkannten Veranstaltungen. Die Ergebnisse des fünften Berichtszeitraumes belegen wiederum, dass die Bereitschaft zur Freistellung für Weiterbildungszwecke nach dem Bildungsfreistellungsgesetz grundsätzlich vorhanden ist, wobei die Freistellungen allerdings auch jetzt wie auch früher quantitativ begrenzt geblieben sind. Auch die Ergebnisse des fünften Berichtszeitraumes für Rheinland-Pfalz entsprechen wieder im Grundsatz auch denjenigen in anderen Bundesländern mit ähnlichen Freistellungsgesetzen. In Rheinland-Pfalz ist die hier interessierende Freistellungsquote auch jetzt in etwa konstant geblieben, während sie im Gegensatz dazu in den anderen Bundesländern, in denen entsprechende Feststellungen getroffen werden, seit geraumer Zeit eher leicht rückläufig gewesen ist.

Die Inanspruchnahme erfolgte in Rheinland-Pfalz von Anfang an unter den spezifischen Rahmenbedingungen der Bildungsfreistellung aufgrund der speziellen Rechtsvorschriften, wie etwa der besonderen Regelungen für Arbeitgeber mit nicht mehr als fünf Beschäftigten, für Auszubildende, über Wartefristen, über Erstattungen für Klein- und Mittelbetriebe und über weitreichende betriebliche Anrechnungsmöglichkeiten von Freistellungen für Weiterbildung aufgrund anderer Rechtsvorschriften. Besonders auffällig ist, dass die Inanspruchnahme bei den Arbeitgebern mit weniger als 50 Beschäftigten und sogar bei denjenigen mit fünf oder weniger Beschäftigten im Vergleich zu den anderen Bundesländern relativ hoch ist, ja sogar erneut zugenommen hat, was nicht zuletzt durch die in Rheinland-Pfalz in dieser Art einmalige Regelung einer teilweisen Erstattung des fortzuzahlenden Arbeitsentgeltes durch das Land zu erklären ist. Die eingereichten Erstattungsanträge belegen zudem recht deutlich, dass gerade Klein- und Mittelbetriebe u. a. auch für solche Bildungsveranstaltungen freistellen, die auch eine Schulung für ehrenamtliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

Die stets am Konsens orientierten Verfahrensregelungen haben im Übrigen von Anfang an und auch jetzt wieder einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt einer relativ konfliktfreien Inanspruchnahme leisten können.

Berücksichtigt man auch diejenigen Freistellungen mit, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften als dem Bildungsfreistellungsgesetz, z. B. auch für Schulungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, erfolgen, der Zielsetzung des Bildungsfreistellungsgesetzes aber gleichwohl entsprechen, so ergibt sich jetzt eine Teilnahmequote von ca. 1,2 %.

Auch wenn die Anzahl der für formell nicht anerkannte, sondern lediglich, oft noch nachträglich, für anererkennungsfähig erklärte Veranstaltungen gewährten Freistellungen nicht exakt feststellbar ist, so würden doch auch solche Freistellungen die Quote tatsächlich noch etwas erhöhen.

Die mit dem besonderen System der Rechtsvorschriften des rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetzes gewährleistete hohe Qualität der Weiterbildung für alle Beteiligten und das damit zugleich gegebene hohe Maß an Rechtssicherheit für die Beschäftigten, für die Arbeitgeber und für die Weiterbildungseinrichtungen haben zusammen mit den vom Ministerium auch jetzt wieder kontinuierlich durchgeführten Beratungen mit den hier betroffenen Gruppen im Rahmen konsensorientierter Verfahrensregelungen dazu geführt, dass es, nachdem die Auffassung des Ministeriums im Jahre 1998 vom Bundesarbeitsgericht höchstrichterlich bestätigt worden war, jetzt weitere gerichtliche Auseinandersetzungen über die Bildungsfreistellung im Berichtszeitraum nicht mehr gegeben hat. Die von allen Beteiligten getragenen Anerkennungsgrundsätze und Beteiligungen haben sich also im Sinne einer Akzeptanzverstärkung für die Bildungsfreistellung auch weiterhin gut bewährt. Auch hat es jetzt überhaupt streitige Auseinandersetzungen mit den antragstellenden Veranstaltern, die zu einer formellen Ablehnung von Anerkennungsanträgen geführt haben, nicht mehr gegeben.

Die schon im ersten Bericht angekündigte Straffung des Anerkennungsverfahrens mit dem Ziel, dass Großveranstalter nur noch dann Anträge auf Anerkennung stellen, wenn die Teilnahme von in Rheinland-Pfalz Beschäftigten an den betreffenden Veranstaltungen wahrscheinlich ist, hat sich ebenfalls weiterhin sehr bewährt. Die Zahl vorsorglicher Anerkennungen konnte damit auch jetzt nochmals selbst erheblich reduziert werden. Darauf ist es auch wieder zurückzuführen, dass die Anzahl der anerkannten Bildungsveranstaltungen gegenüber dem letzten Berichtszeitraum sogar geringer ist, obwohl die Anzahl der Veranstalter auch jetzt wieder etwas zugenommen hat.

Die Unterstützung des Landes zur weiteren Verbesserung der Information, Qualität und Akzeptanz der Bildungsfreistellung wurde kontinuierlich fortgesetzt. Die seit dem 1. April 1999 monatlich erfolgende Einstellung der jeweils neuesten Daten über anerkannte Veranstaltungen in das Internet hat sich dabei in diesem Sinne auch weiter sehr positiv auswirken können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich gegenüber den Ergebnissen des ersten, des zweiten, des dritten und des vierten Bildungsfreistellungsberichtes auch im fünften Berichtszeitraum das Bildungsfreistellungsgesetz in der Praxis mit seiner spezifischen rheinland-pfälzischen Förderung der Rahmenbedingungen, Innovation, Qualität, Rechtssicherheit und Akzeptanz der Weiterbildung auch in den letzten zwei Jahren gut bewährt hat.